

Empfehlungen für Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen

Geplanter Windpark Salzfurthkapelle

Dr. Thomas Hofmann

Ausgangslage

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Dieses Tötungs- bzw. Verletzungsverbot wird im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der jeweiligen Arten durch die Errichtung und vor allem den Betrieb dieser WEA signifikant erhöhen würde.

In diesem Fall ist es erforderlich, Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen zu realisieren, die geeignet sind der signifikanten Erhöhung der genannten Risiken entgegenzuwirken bzw. diese nahezu vollständig auszuschließen.

Die Bewertung möglicher Auswirkungen hinsichtlich möglicher Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken bezieht sich beim Betrieb von Windenergieanlagen an Land entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf „kollisionsgefährdete Brutvogelarten“ (vgl. Anlage 1 zu § 5b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 1 BNatSchG). Dabei werden bestimmte artspezifischer Prüfradien um den jeweiligen Brutplatz einer Art (Horst) bzw. das nächstgelegene Windrad betrachtet.

Die einzelnen Prüfradien sind dabei wie folgt festgelegt:

- Nahbereich (im Folgenden NB): In diesem Bereich ist generell von einem signifikant erhöhten tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die betreffenden Arten auszugehen. Es ist daher in jedem Fall eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Zentraler Prüfbereich (ZP): Hier besteht zumindest ein Risikoverdacht hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen. Dieser kann zum einen durch Gutachten (Habitatpotenzialanalyse bzw. Raum-Nutzungs-Analyse) widerlegt werden. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 zu § 5b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 2 BNatSchG) ergreifen, die sich bereits als geeignet erwiesen haben die oben genannten Risiken deutlich zu minimieren.
- Erweiterter Prüfbereich (EP): Innerhalb dieses Radius' liegt nur dann erhöhtes Risiko für die zu betrachtenden Arten vor, wenn seitens der Naturschutzbehörde aufgrund von Habitatnutzung bzw. funktionalen Beziehungen unterschiedlicher Lebensraumbestandteile eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der geplanten WEA anzunehmen ist. Für diesen Bereich sind keine Kartierungen durch den Antragsteller erforderlich, die Bewertung erfolgt auf der Grundlage vorliegender Daten.

Sachlage Salzfurthkapelle

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2024/25 wurden mit Rot- (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) zwei Arten erfasst, die nach den vorliegenden Bestimmungen als kollisionsgefährdet gelten müssen. Die Brutplätze beider Arten wurden in der Aue der Fuhne südlich des geplanten Windparks festgestellt.

Außerdem war nach den vorliegenden Daten ein weiter entfernt liegendes Brutvorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in die Betrachtung einzubeziehen.

- **Rotmilan** [NB: 500 m, ZP: 1.200 m, EP: 3.500 m]

Es wurden insgesamt vier Brutpaare bzw. besetzte Horste des Rotmilans ermittelt. Davon befand sich keiner im NB, einer mit einem Abstand von 900 m im zentralen Prüfbereich der südlichsten WEA (Nr. 5) und die anderen im EP dieser Anlage (Entfernung 1.250 – 1.800 m).

- **Schwarzmilan** [NB: 500 m, ZP: 1.000 m, EP: 2.500 m]

Der einzige ermittelte Horst dieser Art befand sich ca. 1.900 m von der o. g. WEA Nr. 5 entfernt und somit innerhalb des artspezifischen EP.

- **Seeadler** [NB: 500 m, ZP: 2.000 m, EP: 5.000 m]

Nach Datenlage am Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt befindet sich ein Brutplatz der Art im NSG Vogtei südwestlich der Ortslage Salzfurthkapelle. Hier hielt sich im Jahr 2024 ein Revierpaar auf, eine Brut fand jedoch nicht statt. Die Entfernung des in den Vorjahren genutzten Horstes zur nächstgelegenen WEA Nr. 5 beträgt ca. 3.500 m um liegt somit innerhalb des EP.

Maßnahmenempfehlung

Nach den Ergebnissen der Erfassung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Windparks Salzfurthkapelle liegt zumindest ein Horst des Rotmilans innerhalb des artspezifischen ZB (900 m zu WEA Nr. 5). Da hier eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos nicht auszuschließen ist, sind entsprechende fachlich anerkannte Maßnahmen zu Minimierung bzw. Vermeidung des Risikos erforderlich (vgl. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, Abschnitt 2).

Durch landwirtschaftliche Arbeiten auf den jeweiligen Flächen steigt die Attraktivität dieser Bereiche für Nahrung suchende Greifvogelarten, im vorliegenden Fall die beiden Milanarten. Daraus resultieren eine zeitweilig erhöhte Aktivitätsdichte und damit verbunden dann bei Vorhandensein einer WEA ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Im vorliegenden Fall ist daher vor allem die „**Abschaltung** (der WEA Nr. 5) bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ zu empfehlen.

Die Maßnahme erfolgt im Zeitraum zwischen 1. April und 31. August während landwirtschaftlicher Arbeiten (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WEA.

Die Abschaltung erfolgt ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Grund für diese Abschaltungsdauer ist die größere Zahl der Brutvorkommen (drei Rotmilane, ein Schwarzmilan) kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in der Fuhneue und damit im jeweiligen EP.

Entsprechend der Vorgaben ist die hier empfohlene Maßnahme geeignet, das Kollisionsrisiko besonders bei Rot- und Schwarzmilan deutlich zu senken.

Um die Milane auch unabhängig von möglichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht in die Nähe der WEA zu locken, sollte als begleitende Maßnahme zudem auf die **Verringerung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich** geachtet werden. Das bedeutet, dass im Mastfußbereich (vom Rotor überstrichene Fläche plus Puffer von 50 m) bzw. den Kranstellflächen auf Kurzrasenvegetation, Brachen bzw. zu mähendes Grünland verzichtet wird. Die landwirtschaftliche Nutzung (Feldfruchtanbau) wäre davon nicht betroffen.

Weitere im Maßnahmenkatalog zu § 45b BNatSchG aufgeführte Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nur wenig Erfolg versprechend (z. B. Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate) bzw. nur schwer umsetzbar (Phänologiebedingte Abschaltungen, Antikollisionssystem).

Bzgl. des **Seeadler** ist im vorliegenden Fall kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko erkennbar. Dieses wäre gegeben resp. signifikant erhöht, wenn die Adler auf Flügen zwischen Horst und Nahrungsgebieten den Bereich des geplanten Windparks regelmäßig durchqueren würden. Dies ist aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die möglichen Nahrungsgebiete (z. B. stehende Gewässer) befinden sich südöstlich und südwestlich des Horstplatzes. Die an den hier geplanten Windpark im Norden (Waldgebiete) und Osten (bestehender Windpark) anschließenden Bereiche sind als Nahrungsgebiete für die Art nicht attraktiv. Während der Untersuchungen zur Avifauna im Umfeld des geplanten Windparks wurde auch kein Seeadler (weder überfliegend noch Nahrungssuchend) beobachtet.

Mit dem Auftreten des Seeadler im Umfeld der geplanten WEA und einem damit einhergehenden erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist daher nicht zu rechnen. Entsprechende Entschärfungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.